Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post
Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Zug, 9. März 2010 hs

Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes. Vorentwurf zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PolAG)
Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2009 haben Sie uns eingeladen, bis zum 15. März 2010 zur Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes bzw. zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Unsere Stellungnahme stützt sich unter anderem auf das Ergebnis des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens.

Der Kanton Zug begrüsst die Schaffung einer klaren und strukturierten Regelung für die Polizeiorgane grundsätzlich, da die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen unübersichtlich verteilt sind. Im Wesentlichen schliesst sich der Kanton Zug der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an, da diese umfassend mit unseren Wahrnehmungen übereinstimmt. Wir beantragen in Abweichung der Stellungnahme der KKJPD lediglich eine Anpassung von Art. 76 Abs. 5 PolAG.

Eine Regelung der Organisation, des Statuts und der Befugnisse der mit Polizeiaufgaben betrauten Angestellten des Bundes im PolAG wäre angebracht. Dies, da die zahlreichen Verweise auf Spezialerlasse wiederum zu einer Reduktion an Transparenz und Übersichtlichkeit führt. Der in Art. 1 PolAG definierte Geltungsbereich müsste zudem alle Angestellten des Bundes mit Polizeiaufgaben erfassen. Wie teilen die Meinung der KKJPD bezüglich der separaten Regelung des Staatsschutzes und des ausserprozessualen Zeugenschutzes. Diese Aufgaben sollen ausserhalb des PolAG geregelt werden.

Antrag

In Art. 76 Abs. 5 PolAG sei das Bundesamt für Polizei zu verpflichten, den kantonalen Polizeikorps konkrete Bedrohungslagen mitzuteilen.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
Telefon 041 728 33 11, Fax 041 728 37 01
Internet: www.zug.ch

Begründung

Eine reine Berechtigung des Bundesamts für Polizei zur Information der kantonalen Polizeikorps genügt nicht. Sinnvoll ist Art. 76 Abs. 5 PolAG nur im Zusammenhang mit einer Verpflichtung des Bundesamts, dass es Informationen an die kantonalen Polizeikorps weiterleitet, welche die Wahrnehmung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben betreffen (z.B. Meldungen über gefährliche Personen, die im Kanton Zug wohnen, etc.). Die Übermittlung dieser Informationen darf nicht im Ermessen des Bundesamts für Polizei stehen. Dieses soll gesetzlich klar verpflichtet werden, die gesammelten Informationen betreffend Bedrohungen sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Aufgabenwahrnehmung der kantonalen Polizeikorps von Bedeutung sein könnten. Falls die sorgfältige Überprüfung diesen Schluss nahelegt, müssen die Informationen unverzüglich an die kantonalen Polizeikorps weitergeleitet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Auch bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln schliessen wir uns der Meinung der KKJPD an und ergänzen lediglich einzelne Punkte durch die Ergebnisse des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens, ohne formelle Anträge zu stellen.

Zu Artikel 7:
Wir begrüssen die Bestimmungen über den Einsatz von optischen Überwachungsgeräten. Es ist diesbezüglich insbesondere auf den Erfolg von Videoüberwachungen bei den Schweizerischen Bundesbahnen zu verweisen (vgl. Bericht des EJPD, Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen öffentlichen Orten, September 2007, S. 11): Neben bedeutenden Einsparungen an personellen Ressourcen konnte an den überwachten staatlichen Gebäuden ein Rückgang von Sachbeschädigungen von über 90 % erreicht werden (EJPD-Bericht, S. 24).

Angesichts der Möglichkeit, dass etwa Botschaften zur Vorbereitung von Terroranschlägen über längere Zeit überwacht werden könnten, scheint die 14-tägige Löschungsfrist gemäss Art. 7 Abs. 2 PolAG zu kurz bemessen. Es wäre unverzeihlich, wenn in diesen Fällen Bildaufnahmen von Tatverdächtigen gelöscht würden. Eine Löschungsfrist von 3 - 6 Monaten wäre in diesem speziellen Zusammenhang eher angemessen.

Zu den Artikeln 12-17, 29:
Eine zunehmend bedeutende polizeiliche Aufgabe stellt das frühzeitige Erkennen von geplanten Straftaten mit dem Ziel dar, diese entweder zu verhindern oder einen genügenden Tatverdacht zu ermitteln, um ein Strafverfahren eröffnen zu können (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [CH-StPO]). Art. 12 - 17 und Art. 29 PolAG enthalten Kompetenzen der Bundesbehörden im Bereich der polizeilichen Vorermittlung und sind komplementär zu den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (vgl. Art. 282 CH-StPO) zu interpretieren, welche Anwendung finden, sobald sich der Tatverdacht hinreichend verdichtet hat. Diese Massnahmen sind zu begrüssen, denn sie erfüllen nicht nur im Bereich der Bekämpfung der organisierten und internationalen Kriminalität einen wichtigen präventiven

Zweck, sondern liefern auch die Grundlage für die weitere Arbeit der Strafjustiz gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung.

Zu Artikel 20:
Ebenfalls begrüsst wird Art. 20 PolAG, wonach die kantonalen Strafverfolgungsbehörden Verfahren an die Bundesanwaltschaft melden, wenn die Straftat in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fällt. Diese Bestimmung ergänzt Art. 24 CH-StPO und schafft eine klare gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone.

Zu den Artikeln 33-89:
Präzise und ausführlich geregelt sind aus unserer Sicht die Polizeizusammenarbeit und der Informationsaustausch unter den Polizeibehörden sowie die polizeilichen Informationssysteme des Bundes. Wir begrüssen die Schaffung eines koheränten Erlasses über den internationalen polizeilichen Informationsaustausch auf Bundesebene, welcher neben zahlreichen komplexen Spezialerlassen (diverse Polizeikooperationsabkommen, Schengen-Assoziierungsabkommen, etc.) besteht.

Zu Art. 77 Abs. 5:
In Art. 77 Abs. 5 wäre unseres Erachtens eine Klarstellung notwendig, womit der verwendete Begriff "bearbeiten" nach Art. 3 lit. e des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1) ausgelegt wird. Die Aufnahmen von Fotos oder Videos von Hooligans müssten von dieser Bestimmung erfasst sein. Erkennungsdienstliche Erfassungen stellen eine Grundrechtsverletzung dar und erfordern unseres Erachtens eine klare und unmissverständliche gesetzliche Grundlage für die vollziehenden kantonalen Polizeikorps.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion